



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.12.1996

KOM(96) 626 endg.

95/0074 (COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung
bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Ausübung der Fernsehaktivität**

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinie von 1989¹

Die Richtlinie von 1989 wurde erlassen, um einen rechtlichen Bezugsrahmen für den freien Verkehr von Fernsehsendungen in der Europäischen Union zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden die einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen der freie Verkehr durch die national unterschiedlichen Regelungen hätte behindert werden können, koordiniert. Die von der Richtlinie erfaßten Bereiche umfassen das anwendbare Recht, die Förderung der Herstellung und Verbreitung europäischer Fernsehprogramme, Fernsehwerbung und Sponsoring, Jugendschutz und das Recht auf Gegendarstellung. Gemäß der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten den Empfang oder die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht aus Gründen behindern, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert werden. Sie können lediglich ausführlichere oder strengere Vorschriften für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, festlegen. Da das Hauptziel der Richtlinie, die Gewährleistung des freien Verkehrs, durch die Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erreicht wird, werden auch die mit diesen Rechtsvorschriften verfolgten Ziele in die Richtlinie übernommen. Die Richtlinie bildet den Eckstein des europäischen audiovisuellen Raums; sie wird durch weitere Rechtsvorschriften (insbesondere die Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung²) ergänzt.

2. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie von 1989

Artikel 26 der Richtlinie von 1989 sieht vor, daß die Kommission den Gemeinschaftsorganen spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlass der Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie übermittelt, dem sie gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung der Bestimmungen an die Entwicklungen im Fernsehbereich beifügt. Dies veranlaßte die Dienststellen der Kommission, 1994 einen breit angelegten Konsultationsprozeß durchzuführen. Am 31. Mai 1995³ legte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung vor, die neben dem Bericht über die Anwendung der Richtlinie eine Bestandsaufnahme und den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie von 1989 enthielt. Der Vorschlag zielt darauf ab, einige Bestimmungen der Richtlinie von 1989 aufgrund der im Zuge der Umsetzung gewonnenen Erfahrungen zu präzisieren und an die Entwicklungen im Fernsehsektor anzupassen. Bis zur Annahme der Änderungsvorschläge bleibt die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung in Kraft (der nächste Bericht über die Anwendung der Richtlinie ist Anfang 1997 vorzulegen).

¹ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit (ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989).

² Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. Nr. L 248 vom 6.10.1993, S. 15).
Siehe auch "Grünbuch über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt" KOM(96)76.

³ ABl. Nr. C 185 vom 19.07.1995, S. 4.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nahm seine Stellungnahme am 13. September 1995 an (CES 972/95).

Am 14. Februar nahm das Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens (Art. 189 b EGV) in erster Lesung eine legislative EntschlieÙung⁴ an, mit welcher der Vorschlag der Kommission mit den Abänderungen des Parlaments gebilligt wurde.

Die Kommission nahm dementsprechend einen geänderten Vorschlag an, der u.a. die vom Parlament im Plenum⁵ angenommenen Abänderungen enthält.

Der Rat legte am 8. Juli 1996 einen gemeinsamen Standpunkt fest. Dieser wurde dem Parlament gleichzeitig mit der Mitteilung der Kommission zu dem gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189 b Absatz 2 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag zugeleitet⁶.

Das Parlament nahm am 12. November 1996 einen Beschluß zur Änderung des gemeinsamen Standpunkts "im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG"⁷ an.

3. Stellungnahme der Kommission

In dieser Phase obliegt es der Kommission, eine Stellungnahme gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d) EG-Vertrag abzugeben. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Dokuments, mit dem die Kommission einen neuen geänderten Vorschlag auf der Grundlage des (von ihr angenommenen) gemeinsamen Standpunktes unterbreitet. Die Kommission hat die von ihr befürworteten Abänderungen des Parlaments in den Vorschlag übernommen (folgende Seiten, rechte Spalte). In einigen Fällen hielt es die Kommission für erforderlich, die Abänderungen umzuformulieren und/oder neu zu nummerieren. Den Abänderungen folgt jeweils eine Erläuterung, in der die Kommission ihre Haltung begründet.

4. Schlußfolgerung

Hiermit unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Stellungnahme gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d) EG-Vertrag mit ihrem gemäß Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag geänderten Vorschlag.

⁴ ABl. Nr. C 65 vom 4.3.1996.

⁵ KOM(96) 200 endg. vom 7.5.1996
ABl. Nr. C 222 vom 30. 7. 1996, S. 10.

⁶ SEK(96) 1292 endg. vom 11.7.1996.

⁷ EP 253.831.

Geänderter Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung
bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Ausübung der Fernsehaktivität**

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Änderung 1
Erwägung 5a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(5a) Die Kommission hat ein Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten vorgelegt und sich verpflichtet, ein Grünbuch über die Entwicklung der kulturellen Aspekte der neuen Dienste zu erarbeiten;

Bemerkung: Der Wortlaut wurde geändert, um der Annahme des ersten Grünbuchs durch die Kommission am 16. Oktober 1996 Rechnung zu tragen. Die Kommission nimmt diese Änderung, die lediglich den aktuellen Stand wiedergibt, an; sie weist jedoch darauf hin, daß sie in einem Rechtstext unangemessen ist.

Änderung 2
Erwägung 6

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(6) Jeder legislative Rahmen für neue audiovisuelle Dienste muß mit dem vorrangigen Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den freien Dienstleistungsverkehr, im Einklang stehen.

(6) Jeder legislative Rahmen betreffend die neuen audiovisuellen Dienste muß auch Bestimmungen beinhalten, die dem Geist und den Zielen der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Bemerkung: In den Änderungen des Parlaments Erwägung "5b", entspricht jedoch Erwägung Nr. 6 in dem gemeinsamen Standpunkt

Änderung 3
Erwägung 6a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(6a) Bis zur Verwirklichung eines europäischen Rechtsrahmens zur Regelung der neuen Dienste sollten die Mitgliedstaaten mit Blick auf die mit der Fernsehaktivität vergleichbaren Dienste Maßnahmen treffen, um jeder Verletzung der grundlegenden Prinzipien, die der Information zugrundeliegen müssen, und der Entstehung tiefgreifender Ungleichgewichte hinsichtlich Freizügigkeit und Wettbewerb vorzubeugen.

Bemerkung: Abänderung des Parlaments aus rechtlichen Erwägungen geringfügig geändert.

Änderung 4
Erwägung 19a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(19a) Mit Blick auf die Förderung der Produktion europäischer Werke im Sinne der Zielsetzungen des MEDIA-Programms sollte die Gemeinschaft angemessene finanzielle Mittel für besondere künstlerische Werke, einschließlich der von unabhängigen Produzenten hergestellten Werke, und für Koproduktionen von Produzenten, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassen sind, vorsehen.

Änderung 5
Erwägung 21

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(21) Über die genannten Erwägungen hinaus müssen die Voraussetzungen für eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Programmindustrie geschaffen werden. Die Mitteilung über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG, die die Kommission am 3. März 1994 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Richtlinie verabschiedet hat, enthält die Schlußfolgerung, daß Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke zu einer derartigen Verbesserung beitragen können.

(21) Über die genannten Erwägungen hinaus müssen die Voraussetzungen für eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Programmindustrie geschaffen werden. Die Mitteilungen über die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG, die die Kommission am 3. März 1994 und am 15. Juli 1996 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Richtlinie verabschiedet hat, enthält die Schlußfolgerung, daß Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke zu einer derartigen Verbesserung beitragen können, daß sie aber die Entwicklungen im Fernsbereich berücksichtigen müssen.

Änderung 6
Erwägung 20a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(20a) Die Produktion und der Vertrieb europäischer Werke sollten darüber hinaus durch einen Garantiefonds gefördert werden.

Bemerkung: Neue Numerierung (Erwägung 20a statt 22a) zur Angleichung an die Numerierung im gemeinsamen Standpunkt.

Änderung 7
Erwägung 22a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(22a) Für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Entstehung von Werken von Produzenten, die vom Fernsehveranstalter unabhängig sind, sind Leitlinien erforderlich, bei denen ein Produzent als unabhängig betrachtet werden kann, wenn:

- der Fernsehveranstalter nicht mehr als 20 % des Aktienkapitals der Produktionsgesellschaft hält (50 %, falls mehr als ein Fernsehveranstalter beteiligt ist);

- der Produzent über drei Jahre demselben Fernsehveranstalter nicht mehr als 90 % der produzierten Werke liefert, es sei denn, der Produzent macht über denselben Zeitraum nur ein Programm oder nur eine Serie, außer wenn der Fernsehveranstalter überwiegend eine Minderheitensprache in dem betreffenden Mitgliedstaat benützt;

- der Produzent nicht einen wesentlichen Anteil der Aktien an einem Fernsehveranstalter hält.

Bemerkung: Neue Numerierung (22a statt 22b)

Änderung 8
Erwägung 22b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(22b) Unbeschadet dessen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Zweckbestimmung und das Eigentum an sekundären Rechten bei der Bewertung der Unabhängigkeitskriterien.

Bemerkung: Neue Numerierung (22b statt 22c)

Folge von Änderung 29
Erwägung 23

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(23) Die Frage der Sperrfristen für die Fernsehausstrahlung von Kinowerken ist in erster Linie im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien oder Branchenvertretern zu regeln. Bei Fehlen solcher Vereinbarungen ist jedoch ein Zeitrahmen für die Ausstrahlung derartiger Werke vorzugeben.

(23) Die Frage der Sperrfristen für die Fernsehausstrahlung von Kinowerken ist in erster Linie im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien oder Branchenvertretern zu regeln.

(gestrichen)

Bemerkung: Streichung des zweiten Teils als Folge von Änderung 29 (Artikel 7)

Änderung 9
Erwägung 35

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(35) Das in der Richtlinie 89/552/EWG und in der vorliegenden Richtlinie gewählte Konzept dient einer grundlegenden Harmonisierung, die notwendig und hinreichend ist, um den freien Empfang von Fernsehsendungen in der Gemeinschaft sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den durch diese Richtlinie koordinierten Bereichen vorsehen, unter anderem Bestimmungen zur Realisierung sprachenspezifischer Ziele und zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit in bezug auf den Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag des Fernsehens sowie zur Wahrung der Informations- und Medienvielfalt und zum Schutz des Wettbewerbs im Hinblick auf die Verhinderung des Mißbrauchs beherrschender Stellungen und/oder der Schaffung oder des Ausbaus beherrschender Stellungen. Derartige Bestimmungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein.

Geänderter Vorschlag

(35) Das in der Richtlinie 89/552/EWG und in der vorliegenden Richtlinie gewählte Konzept dient einer grundlegenden Harmonisierung, die notwendig und hinreichend ist, um den freien Empfang von Fernsehsendungen in der Gemeinschaft sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den durch die Richtlinie koordinierten Bereichen vorsehen, unter anderem Bestimmungen zur Realisierung sprachenspezifischer Ziele und zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit in bezug auf den Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag des Fernsehens sowie zur Wahrung der Informations- und Medienvielfalt und zum Schutz des Wettbewerbs im Hinblick auf die Verhinderung des Mißbrauchs beherrschender Stellungen, beispielsweise durch die Sicherung exklusiver Rechte bei Großveranstaltungen zum Nachteil der Zuschauer Mehrheit, und/oder der Schaffung oder des Ausbaus beherrschender Stellungen. Derartige Bestimmungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein.

Änderung 11
Erwägung 35a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

(35a) Das Ziel der Unterstützung der audiovisuellen Produktion in Europa kann innerhalb der Mitgliedstaaten außerdem dadurch angestrebt werden, daß für bestimmte Fernsehveranstalter ein öffentlich-rechtlicher Auftrag festgeschrieben wird, einschließlich der Verpflichtung, einen wesentlichen Beitrag zu den Investitionen in europäische Produktionen zu leisten.

Bemerkung: Neue Numerierung (35a statt 35b). Der Begriff "europäische" (statt "nationale und lokale") Produktionen empfiehlt sich, um einen etwaigen Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht zu vermeiden.

Änderung 14
ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE b
Artikel 1 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

c) "Fernsehwerbung" jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

Geänderter Vorschlag

c) "Fernsehwerbung" jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt oder durch Verteilung solcher Waren als kostenlose Werbeprodukte zu fördern. Eingeschlossen sind sämtliche Werbeartikel im Namen von anderen Anbietern als dem Fernsehveranstalter in Werbeunterbrechungen. Teleshopping ist nicht eingeschlossen.

Bemerkung: Die Kommission hat sich im Plenum inhaltlich mit dieser Änderung einverstanden erklärt, den Wortlaut jedoch als nicht ganz angemessen bezeichnet. Begründung: Das Ziel, "kostenlose Bekanntmachungen öffentlicher Dienste und Wohltätigkeitsaufrufe" von den zeitlichen Beschränkungen pro Stunde und pro Tag auszunehmen, wird bereits durch Artikel 18 neuer Absatz 3 des gemeinsamen Standpunktes erreicht. Außerdem wird die Frage der Ankündigungen des Fernsehveranstalters in Verbindung mit seinen eigenen Programmen und damit unmittelbar zusammenhängenden Nebenprodukten in den neuen Erwägungen 25 und 26 des gemeinsamen Standpunktes angemessen behandelt. Der Wortlaut dieses Absatzes wurde entsprechend geändert.

Änderung 23
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE a (neu)
Artikel 4 Absatz 2 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

"5a) Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1992 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde."

*Bemerkung: Die Kommission befürwortete im Plenum Änderung 23 mit Blick auf ein System, das Investitionsverpflichtungen, wie sie in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehen waren, beinhaltet. Das Parlament nahm die Änderung betreffend die Investitionsverpflichtungen (Änderung 22), mit denen die erforderliche Flexibilität gewährleistet werden sollte, jedoch nicht an. Die Anwendung der "no-backsliding"-Klausel in Änderung 23 würde folglich außerordentlich erschwert. Um ein neues Bezugsjahr für den "acquis communautaire" festzulegen, schlägt die Kommission die gleiche Formulierung wie die des gemeinsamen Standpunktes vor, wobei sie - wie das Parlament in seiner Änderung - statt 1988 (bzw. 1990 für Griechenland und Portugal) 1992 als neues Bezugsjahr festlegt.
Neue Numerierung (5a statt 5c).*

Änderung 24
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE b (neu)
Artikel 4 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

b) Es wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Sender, die die Gesamtheit ihrer Programme in einer anderen Sprache als der der Mitgliedstaaten ausstrahlen, fallen weder unter die Bestimmungen dieses Artikels noch unter die Bestimmungen von Artikel 5.

Besteht ein wesentlicher, aber nicht ausschließlicher Teil der Sendezeit aus Sendungen in einer solchen Sprache bzw. solchen Sprachen, finden die Bestimmungen dieses Artikels und die Bestimmungen von Artikel 5 auf diesen Teil der Sendezeit keine Anwendung."

Bemerkung: Der Wortlaut wurde zwecks Präzisierung geändert.

Änderung 25
ARTIKEL 1 NUMMER 5 BUCHSTABE c (neu)
Artikel 4 Absatz 3 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5.

Dieser Bericht enthält insbesondere sämtliche qualitativen Bewertungen und statistischen Angaben, die dem betreffenden Mitgliedstaat von den unter seine Rechtshoheit fallenden Sendern mitgeteilt werden, um festzustellen, ob der im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannte Anteil erreicht wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission außerdem mit, aus welchen Gründen diese Anteile nicht erzielt werden konnten und welche geeigneten Maßnahmen sie in jedem einzelnen Fall vorschlagen, um sicherzustellen, daß der Fernsehveranstalter die festgelegten Anteile einhält.

Die Kommission bringt diese Berichte - zusammen mit einer Stellungnahme - den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, daß der vorliegende Artikel und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen."

Änderung 29
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"(1) Fernsehveranstalter strahlen Kinowerke nicht vor Ablauf von 18 Monaten nach Beginn ihrer Aufführung in den Lichtspielhäusern eines Mitgliedstaats aus, es sei denn, es besteht eine gegenteilige Vereinbarung zwischen den Rechtsinhabern und dem Fernsehveranstalter.

"Artikel 7
Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
daß Fernsehveranstalter, die ihrer
Rechtshoheit unterliegen, Kinowerke nicht
zu anderen als den mit den
Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten
ausstrahlen."

(2) Die Frist nach Absatz 1 wird auf 12 Monate verkürzt:

a) für pay-per-view und pay-TV-Dienste;

b) bei Kinowerken, die in Koproduktion mit dem Fernsehveranstalter hergestellt worden sind."

Änderung 31
ARTIKEL 1 NUMMER 12
Artikel 10 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

(1) Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(2) Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden.

(3) In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

(4) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken im Teleshopping sind verboten."

Geänderter Vorschlag

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

(1) Fernsehwerbung, Teleshoppingsendungen, -spots und -fenster müssen als solche klar erkennbar und durch optische und/oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

(2) Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden.

(3) In der Werbung sowie in Teleshoppingsendungen, -spots und -fenstern dürfen keine subliminalen Techniken eingesetzt werden.

(4) Schleichwerbung sowie entsprechende Praktiken in Teleshoppingsendungen, -spots und -fenstern sind verboten."

Änderung 33
ARTIKEL 1 NUMMER 14 ZWEITER UNTERABSATZ (neu)
Artikel 12 c) (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

"In Artikel 12 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

c) religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugungen verletzen;"

Änderung 36
ARTIKEL 1 NUMMER 21
Artikel 18a Absatz 1a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 18a

1. (unverändert)

(1a) Teleshopping-Sendungen und -spots müssen eindeutig als solche erkennbar sein. Werden sie in einem Programm angeboten, das nicht ausschließlich derartige Sendungen umfaßt, müssen sie von den anderen Sendungen dieses Programms, einschließlich der Werbesendungen, durch optische und akustische Mittel deutlich zu unterscheiden sein, damit jede betrügerische Absicht, die für die Werbung geltenden Vorschriften zu umgehen, ausgeschlossen werden kann.

(2) (unverändert)

Bemerkung: Dies ist der erste Teil von Änderung 36. Die Kommission kann den zweiten Teil nicht akzeptieren (der deshalb hier nicht erscheint).

Änderung 38
ARTIKEL 1 NUMMER 18
Artikel 16 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

In Artikel 16 wird der jetzige Wortlaut zu Absatz 1; folgende Absätze werden hinzugefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, keine Werbespots beinhalten, die die psychologische Unversehrtheit von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten.

(2) (unverändert)"

Bemerkung: Der zweite Teil von Änderung 38 wurde in den entsprechenden Artikel von Kapitel IV, das die Bestimmungen für Werbung betrifft, aufgenommen. Das Wort "Programm" wurde ersetzt durch "Sendung", weil mit der Richtlinie bereits das Grundprinzip der Trennung von Programm und Werbung verfolgt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1). Die Frage der Programmhinweise (erster Teil von Änderung 38) ist bereits durch die Formulierung "einschließlich der Trailer" erfaßt, die in die geänderte Fassung von Artikel 22 (vgl. nachstehend) aufgenommen wurde.

Änderung 38
ARTIKEL 1 NUMMER 27
Artikel 22 Absatz 1 (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen."

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen einschließlich der Trailer von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)"

Bemerkung: Entspricht dem ersten Teil von Änderung 38.

Änderung 43
ARTIKEL 1 NUMMER 31
Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe aa (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

"aa) er gibt unbeschadet der Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 155 und 169 EG-Vertrag auf eigenes Betreiben oder auf Antrag der Kommission Stellungnahmen ab zur Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten."

Bemerkung: Der Zusatz "unbeschadet ... EG-Vertrag" empfiehlt sich, um die Vereinbarkeit mit dem Vertrag zu gewährleisten.

Änderung 44
ARTIKEL 1 NUMMER 31
Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe c (Richtlinie 89/552/EWG)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Vorschlag

"c) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstanbieter und der Gewerkschaften stattfinden;"

"c) er erörtert das Ergebnis der regelmäßigen Konsultationen, die zwischen der Kommission und Vertretern der Fernsehveranstalter, der Produzenten, der Verbraucher, der Hersteller, der Dienstanbieter, der Gewerkschaften und der Kunstschaffenden stattfinden;"

ISSN 0254-1467

KOM(96) 626 endg.

DOKUMENTE

DE

16 06

Katalognummer : CB-CO-96-621-DE-C

ISBN 92-78-11978-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

27